

Verbotene Impfwerbung

Das Heilmittelwerbe-gesetz (HWG)¹ ist das einzige deutsche Werbe-Sondergesetz. Es regelt u. a. die Werbung für Arzneimittel. Werbung für alle anderen Produkte ist im Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb geregelt (UWG). Durch dieses besondere Gesetz soll zum Ausdruck kommen, wie sehr der Gesetzgeber die Rechte des Verbrauchers in diesem Bereich schützen wollte. Wie wir nachfolgend sehen werden, ist es mit dem Schutz des Verbrauchers hier sogar schlechter als in anderen Bereichen bestellt.

Nicht einmal für Konsumprodukte wird in der Art und Weise geworben wie für Impfstoffe, da dies gemäß UWG verboten ist (z.B. Gewinnspiele, die an den Konsum des Produkts oder eine Beratung für das Produkt gekoppelt sind).

Eine weitere Besonderheit fällt bei der intensiven Beschäftigung mit dem Thema auf: Die Hersteller haben sich zu zahlreichen Arbeitsgemeinschaften und Initiativen zusammengeschlossen bzw. sponsern diese gemeinsam, die im großen Umfang Werbung für Impfungen betreiben. Als Beispiele sind hier die Arbeitsgemeinschaft Masern (AGM)², die Arbeitsgemeinschaft Influenza (AGI)³, Arbeitsgemeinschaft Meningokokken (AGMK)⁴ und die Nationale Impfwoche⁵ genannt. Jeder profitiert von den Werbeaktivitäten. Daher unterbleibt die sonst ab und zu funktionierende und im Gesetz so vorgesehene Kontrolle durch Abmahnungen.

Zwei verschiedene Arten von Werbung für Impfungen bzw. Impfstoffe in der Laienpresse gibt es. Die Werbung in der Fachpresse ist unter bestimmten Bedingungen erlaubt und soll hier nicht näher besprochen werden.

Kategorie A: Der Impfstoff und evtl. der Hersteller werden namentlich genannt. In diese Gruppe gehört auch die Nennung von Eigenschaften eines Produktes, das es nur von einem Hersteller gibt (z.B. der einzige zugelassene Dreifach-Impfstoff gegen die Krankheiten X, Y, Z, oder der Sechsfach-Impfstoff des Herstellers ABC).

Kategorie B: Es wird Werbung für bestimmte Impfungen gegen bestimmte Krankheiten gemacht, ohne Produktnamen oder Hersteller zu erwähnen (z.B. Aufruf zur Zeckenimpfung im Frühjahr).

Werbung beider Kategorien ist laut HWG verboten! (Siehe Informationskasten)

Am häufigsten fand man bisher Werbung der Kategorie B. In letzter Zeit scheinen die Hersteller und Medien jedoch durch die fehlende Kontrolle und Umsetzung des HWG immer hemmungsloser zu werden. Werbung der Kategorie A findet sich in Zeitschriften aber auch im Internet häufiger.

Sollten Sie, liebe Leser, verbotene Impfwerbung in den Medien entdecken, schreiben Sie bitte einen Brief an die Kontaktadresse, die sich auch bei Veröffentlichungen im Internet im Impressum findet. Richten Sie den Brief direkt an den Chefredakteur oder Geschäftsführer persönlich. So wird ihr Anliegen zur Chefsache.

Nach unserer Erfahrung sind selbst formulierte Schreiben am besten, da sie am ehesten gelesen werden. In diese Schreiben gehören die genaue Quelle und der erhobene Vorwurf. Um Sie bei den juristischen Details zu unterstützen finden Sie auf der nächsten Seite einen Kasten, den Sie kopieren und beilegen können. Ferner sollten Sie innerhalb einer Frist höflich aber bestimmt die Verantwortlichen zu einer Stellungnahme veranlassen.

Als Anregung können Sie den auf den nächsten Seiten folgenden Brief an die Redaktion Öko-Test finden. Hier fanden wir im neuen Sonderheft Kinderkrankheiten Impfwerbung der Kategorie A.

Durch diese konzertierte Aktion werden wir Zeichen setzen, dass die Zeiten vorbei sind, in denen sich Eltern und Verbraucher (im Medizindeutsch gerne Patienten genannt) alles gefallen ließen.

Vor diesem Hintergrund ist es völlig inakzeptabel, wenn uns Verbrauchern der Zugang zu sachlichen Informationen der Hersteller mit dem Hinweis auf das HWG verwehrt wird (z. B. Fachinformationen der Arzneimittel im Internet)⁶.

Selbstverständlich fallen auch die in vielen Arztpraxen und Gesundheitsämtern ausliegenden Werbebroschüren der Impfstoffhersteller in dieses Thema. Sie können auch gerne den verantwortlichen (Amts-)Arzt darauf hinweisen, dass es sich hier um verbotene Werbung handelt und zum Entfernen des Werbematerials auffordern. Wir empfehlen auch hier den schriftlichen Weg, wobei hier eine Frist, innerhalb der das Werbematerial zu entfernen ist, zu setzen ist.

Das allgemeine Werbegesetz, das UWG, wird zurzeit überarbeitet. Mit einer Neufassung ist ab Januar 2004 zu rechnen. Auch bei Impfstoffen gelten die allgemeinen Grundsätze des UWG zusätzlich zu den Sonderregelungen im HWG. Statt der bisher üblichen harmlosen Gebühren, die bei einem Verstoß gegen das UWG anfallen, sollen in der Neufassung dann in bestimmten Fällen saftige Strafen, die sich am Firmengewinn orientieren, im Falle eines Verstoßes vorgesehen sein⁷. Wir werden dieses für uns sehr interessantes Detail im Auge behalten und darüber berichten. Bis dahin ist unser Verein Lisa vielleicht auch zu Abmahnungen berechtigt.

Zum Schluss beachten Sie bitte, dass wir keine Juristen sind. Alle Aussagen wurden von uns mit größter Sorgfalt und belegbar recherchiert.

¹ <http://www.bmgs.bund.de/download/gesetze/medizinprodukte/mpg/hwg.pdf>

² http://www.agmasern.de/cgi-bin/odis.exe?FILE='agmdef.htm'&obj_id='889'&obj_tab='n2000doc'&m7='x'&t='unsere%A0Sponsoren', 05.08.2003

³ <http://influenza.rki.de/agi/index.html?c=about>, 05.08.2003

⁴ http://www.agmk.de/cgi-bin/odis.exe?FILE='/agmklay/agmkmenu.htm'&obj_id='1162'&obj_tab='n2000doc'&actid='271'&pid='271'#A4, 05.08.2003

⁵ <http://www.nationale-impfwoche.de>

⁶ <http://www.fachinfo.de>

⁷

http://www.wuppertal.ihk24.de/produktmarken/produktmarken.jsp?url=http%3A//www.wuppertal.ihk24.de/servicemarken/aktuell_presse/fachbereichs_infos/rechtsinfos/L_Bundeskabinett%2520beschlie%25DFt%2520neues%2520UWG.jsp, 23.08.2003

Kriterien für verbotene Impfwerbung **(sog. unlautere bzw. irreführende Werbung)**

Kategorie A: Der Impfstoff (das Produkt und der Hersteller) werden namentlich genannt bzw. durch die genannten Produkteigenschaften ist das Produkt auch ohne Namensnennung eindeutig zu identifizieren (z. B. der einzige Sechsfach-Impfstoff ohne Konservierungsmittel).

Kategorie B: Eine spezielle Impfung (z.B. Grippe-Impfung) wird ohne Namensnennung allgemein beworben. Der Gesetzgeber hat zum besonderen Schutz des Verbrauchers das einzige deutsche Werbesondergesetz, das **Heilmittelwerbegesetz (HWG)** erlassen. Eine Schutzimpfung ist die Gabe eines Impfstoffes mit dem Ziel, vor einer übertragbaren Krankheit zu schützen (Infektionsschutzgesetz IfSG §2 Nr. 9).

Eine Impfung ist demnach weder ein Verfahren noch eine Behandlung, für die im HWG Sonderregelungen vorgesehen wären. Das ist auch nachvollziehbar. Könnte doch sonst das gesamte HWG unterlaufen werden, indem die Verabreichung verschreibungspflichtiger Arzneimittel als Verfahren zur Vorbeugung vor diversen Krankheiten umdefiniert werden könnten (Antibiotika zur Vermeidung einer Sepsis, Antidepressiva zur Vermeidung von Selbstmord). Die Hersteller können sich also keinesfalls auf diese vermeintliche Gesetzeslücke berufen.

Die Werbung für die Gabe eines Impfstoffes ist somit mit der Werbung für einen Impfstoff gleichzusetzen!

Werbung im Sinne des HWG sind alle Maßnahmen zur Information, Marktuntersuchung und zur Schaffung von Anreizen mit dem Ziel, die Verschreibung, die Abgabe, den Verkauf oder den Gebrauch von Arzneimitteln zu fördern (Richtlinie 92/28/EWG des Rates vom 31. März 1992 über die Werbung für Humanarzneimittel).

Werbeverbote im Einzelnen, kein Anspruch auf Vollständigkeit:

- I. → **generell für Impfstoffe (HWG §10 Abs. 1, HWG §12 Abs. 1)**
- II. → **Erzeugung von Angst (HWG §11 Abs. 1 Nr. 6)**
- III. → **Krankengeschichten (HWG §11 Abs. 1 Nr. 3)**
bekannte Horrorgeschichten von Ungeimpften
- IV. → **Bilder von Krankheiten oder von Kranken (HWG §11 Abs. 1 Nr. 5)**
die schlimmen Bilder aus den Entwicklungsländern
- V. → **Abbildung eines Impfarztes (HWG §11 Abs. 1 Nr. 4)**
mit und ohne Spritze, Arztkittel genügt
- VI. → **Prominentenwerbung (HWG §11 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 11)**
zurzeit sind prominente Sportler sehr beliebt
- VII. → **Vortäuschen des sicheren Erfolges (HWG §3 Nr. 2 Satz a)**
„zuverlässiger Schutz“, mögliche Erkrankung von Geimpften wird verschwiegen
- VIII. → **Verschweigen der Nebenwirkungen (HWG §3 Nr. 2 Satz b, §4 Abs. 1)**
schwere Nebenwirkungen aus den Beipackzetteln werden verschwiegen
- IX. → **Preis ausschreiben, Verlosungen, ... (HWG §11 Abs. 1 Nr. 13)**
Schulkampagne Take Care, Verlosung von Laptops (siehe Artikel)
- X. → **Werbung, die sich an Kinder unter 14 Jahre richtet (HWG §11 Abs. 1 Nr. 12)**

Beispiele für verbotene Impfwerbung

- Großes **Impf-Gewinnspiel** für Teens 2003, www.virusschutz.com (Stand 05.08.2003)
Preisausschreiben vom Impfstoffhersteller Aventis Pasteur MSD
Slogan: „Geschützt geimpft gewonnen“.
Jedes Vierteljahr können Jugendliche einen Laptop und neun MP3-Player gewinnen, wenn Sie sich beim Arzt zu Impfungen beraten oder impfen lassen.

Besonders verschärfend wirkt sich aus, dass sich das Preisausschreiben direkt an Minderjährige wendet. Die Internetseite ist sehr peppig und ansprechend aufgemacht. Man findet dort beliebte Computerspiele, die allesamt auf das Thema getrimmt sind. Pacman muss über Spritzen laufen, damit ihm die herumlaufenden Viren nichts anhaben können, usw.. Als besonderer Clou wird der Virusschutz des Jugendlichen ständig mit dem Virusschutz eines PCs verglichen. „Impfstatus vom Kinder- und Jugendarzt überprüfen lassen und mit den empfohlenen Auffrischimpfungen gegen Diphtherie, Tetanus, Kinderlähmung und Keuchhusten die eigene Firewall mobilisieren. Das Update ist einfacher als du vielleicht denkst. Mit einem Vierfach-Impfstoff bis du mit einer einzigen Spritze auf dem neuesten Stand.“ Die Jugendlichen werden zusätzlich mit einem kostenlosen SMS-Versand geködert.

Für Jugendliche gibt es nur einen zugelassenen Vierfach-Impfstoff in der oben erwähnten Konstellation. Deshalb ist hier die konkrete Nennung des Produktnamens überflüssig.

Mit dem Hinweis „Denk daran: Wenn Du unter 14 bist und Dich impfen lassen möchtest, brauchst Du dazu das Einverständnis deiner Eltern!“ werden die Jugendlichen animiert, sich ohne Wissen der Eltern impfen zu lassen.

14-Jährige können nach unserer Erfahrung auf keinen Fall rechtswirksam in eine Impfung einwilligen, da sie die eventuellen Folgen (schwerer Impfschaden) weder absehen noch tragen können. Wir suchen für dieses Thema dringend Rechtsanwälte, die uns bei der juristischen Prüfung unterstützen. Auch betroffene Eltern, deren minderjährige Kinder sich ohne ihre Einwilligung impfen ließen, können sich sehr gerne an uns wenden. Wir werden sie bei einem Prozess gegen den Impfarzt unterstützen.

- **Ökotest**, Sonderheft Kinderkrankheiten, Juli 2003
Die beiden zugelassenen Sechsfach-Impfstoffe für Kinder werden wegen der Todesfälle, die in letzter Zeit bekannt wurden, kritisch bewertet.

Seite 50:

Die Arzneimittelhersteller haben sich darauf eingestellt und im Laufe der Jahre Kombinationswirkstoffe entwickelt. „Ein Schuss mit unserem Pentavac (Anm: der Produktname ist im Originalartikel durch Kursivschrift hervorgehoben) schützt gegen fünf Krankheiten und ist angenehmer als fünf einzelne Pikser“, wirbt Michael Kölsch vom Hersteller Aventis Pasteur.

Auf der Seite 52 wird nochmals der Hersteller benannt. Direkt auf der nächsten Seite geht es dann mit der Testtabelle für die Kinderimpfstoffe weiter.

Auf Seite 51 finden sich in einem blau unterlegten Kasten Empfehlungen. *Scheuen Sie sich nicht, Ihrem Arzt zu sagen, welchen Impfstoff Sie für Ihr Kind haben möchten. Ärzte können jeden Impfstoff von heute auf morgen bestellen.*

- www.td-virelon.de (Stand 01.08.2003)
Werbeseite des Herstellers Chiron Behring für den Dreifach-Impfstoff **Td-Virelon** für Erwachsene

Geworben wird mit dem Musical-Star Uwe Kröger. Slogan: „Einfach dreifach impfen“. Logo des Herstellers ist überall zu finden. Nebenwirkungen werden nicht erwähnt.

- Die Hersteller der beiden **Zeckenimpfstoffe** Chiron Behring und Baxter teilen sich das Feld redlich. Im Juni war der eine Kinderimpfstoff bereits ausverkauft. So ein Glück, dass direkt vorher der Kinderimpfstoff des anderen Herstellers zugelassen worden war (Ärztezeitung vom 23.06.2003).

www.impfe-sorgenfrei.de (Stand 01.08.2003)

Werbeseite des Herstellers Chiron Behring für seinen FSME-Impfstoff

„Natur macht Spass. Nur: Die Natur passt nicht. Endlich der Impfstoff für die ganze Familie.“ (Die Schreibfehler sind im Original). Dazu ein nettes Familienfoto gefolgt von einer Horrorzecke in Großaufnahme.

„Vor FSME schützt nur die Impfung.“

www.zecke.de (Stand 10.08.2003)

Werbeseite des Herstellers Baxter für seinen FSME-Impfstoff

Auch hier landet der Internetbenutzer sofort bei einem Monsterzeckenfoto.

Man findet die bewährte Mischung aus Dramatisieren der Erkrankung, Verschweigen der schweren Nebenwirkungen und bildlicher Darstellung eines impfenden Arztes.

Besonders erheiternd ist in dem ausgeschriebenen Apotheken-Deko-Wettbewerb ein Schaufensterfoto mit dem Unterteil einer Schaufensterpuppe, in deren Hintern drei Spritzen stecken und auf deren Rumpf eine überdimensionale Zecke thront

Ob den teilnehmenden 150 Apotheken allerdings klar war, dass hier der Hersteller zu einem Werbeverstoß aufrief, dürfte fraglich sein.

- Gesundheitsbehörden dürfen über die von Ihnen notwendig gehaltenen Impfungen an sich aufklären. Wenn allerdings als weiterführende Links ausschließlich von der Pharmaindustrie finanzierte Internetseiten genannt werden, greift nach unserer Auffassung auch hier das HWG.

In der Pressemitteilung des Bayerischen Gesundheitsministeriums bzgl. Reiseimpfungen vom 18.07.2003 wurden die Internetseiten www.travelmed.de, www.impfen-aktuell.de und www.fit-for-travel.de empfohlen. Die Seiten werden in der angegebenen Reihenfolge von den Herstellern Aventis Pasteur MSD, Aventis Pasteur MSD und GlaxoSmithKline unterstützt.

Brief an Ökotest

Herr Jürgen Stellpflug
Chefredakteur der Zeitschrift ÖKO-TEST
Geschäftsführer der ÖKO-TEST-Verlag GmbH
ÖKO-TEST Verlag GmbH
Kasseler Straße 1a

60486 Frankfurt am Main

EINSCHREIBEN / RÜCKSCHEIN

Öko-Test Sonderheft „Kinderkrankheiten“ Verstoß gegen das Heilmittelwerbe-gesetz

Augsburg, 15.08.2003

Sehr geehrter Herr Stellpflug,

in dem Sonderheft werden die beiden zugelassenen Sechsfach-Impfstoffe für Kinder wegen der Todesfälle, die in letzter Zeit bekannt wurden, kritisch bewertet. Stattdessen werden andere Kombinationsimpfstoffe z.B. Fünffach-Impfstoffe, bei denen die Hepatitis B Komponente fehlt, empfohlen.

Auf Seite 50 steht:

Die Arzneimittelhersteller haben sich darauf eingestellt und im Laufe der Jahre Kombinationswirkstoffe entwickelt. „Ein Schuss mit unserem Pentavac (Anm: der Produktname ist im Originalartikel durch Kursivschrift hervorgehoben) schützt gegen fünf Krankheiten und ist angenehmer als fünf einzelne Pikser“, wirbt Michael Kölsch vom Hersteller Aventis Pasteur.

Auf der Seite 52 wird nochmals der Hersteller benannt. Direkt auf der nächsten Seite geht es dann mit der Testtabelle für die Kinderimpfstoffe weiter.

Auf Seite 51 finden sich in einem blau unterlegten Kasten Empfehlungen. Scheuen Sie sich nicht, Ihrem Arzt zu sagen, welchen Impfstoff Sie für Ihr Kind haben möchten. Ärzte können jeden Impfstoff von heute auf morgen bestellen.

Durch die Bewerbung des Kinderimpfstoffes Pentavac des Herstellers Aventis Pasteur MSD wird hier massiv gegen das Werbeverbot gemäß HWG verstoßen.

Beachten Sie bitte die beigefügte Information über die Werbeverbote für Impfstoffe. Wie daraus ersichtlich ist, verstößt Ihre Redaktion auf den Seiten 32 bis 55 mehrfach gegen das HWG. Eine seitenlange Aufzählung der zahlreichen Verstöße (u. a. Bilder von Impfpärzten und Kranken, Verschweigen von Nebenwirkungen, Angsterzeugung, Erzeugen des Anscheins einer sicheren Schutzwirkung) erachte ich als nicht notwendig.

Wir fordern Sie hiermit zu einer Stellungnahme innerhalb der nächsten zwei Wochen auf und bitten dringend um Aufklärung! Insbesondere fordern wir Sie zu einer verbindlichen Erklärung auf, verbotene Impfwerbung in Zukunft zu unterlassen!

Mit freundlichen Grüßen